

2.7.2015

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Neustrukturierung der Kinder-Richtlinie (Kinder-RL) beschlossen

Der G-BA hat am 18.06.2015 einen Beschluss zur Neustrukturierung der Kinder-Richtlinie, in der die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr geregelt ist, gefasst. Allerdings tritt dieser Beschluss erst dann in Kraft, wenn die entsprechende zugehörige Dokumentation, u.a. auch das Kinder-Untersuchungsheft („Gelbes Heft“), als Anlage der Richtlinie angepasst wurde.

Der G-BA hat bereits im Jahr 2005 mit der Überarbeitung der Kinder-RL begonnen. Zunächst erfolgten mehrere Nutzenbewertungen für neue Untersuchungsverfahren (z. B. Neugeborenenhörscreening, Einführung der U7a). In einem zweiten Schritt wurden jetzt die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, die sogenannten U1 bis U9, an den aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Stand und die geänderten Anforderungen an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen angepasst.

Die inhaltliche Überarbeitung hat eine Neustrukturierung der Richtlinie erforderlich gemacht. Die Kinder-Richtlinie wird künftig in vier Abschnitte gegliedert:

- A. Allgemeines
- B. Früherkennungsuntersuchungen (U1 – U9)
- C. Spezielle Früherkennungsuntersuchungen (z. B. erweitertes Neugeborenencreening, Neugeborenenhörscreening)
- D. Dokumentation und Evaluation

Die Inhalte der Dokumentation und der Merkblätter werden wie bisher im Wesentlichen in Anlagen festgelegt. Der G-BA hat die Beschlussunterlagen und dazugehörigen Tragenden Gründe auf seiner Homepage veröffentlicht:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2287/>

Zukünftig sieht die Kinder-Richtlinie vor, dass das „Gelbe Heft“ eine herausnehmbare Teilnahmekarte beinhaltet, mit der die Eltern eine neue Möglichkeit erhalten, ihre gewissenhafte Fürsorge für das Kind gegenüber Dritten, beispielsweise an der Fürsorge beteiligten Personen oder Institutionen – etwa Kindergärten – nachzuweisen, ohne dabei die vertraulichen Informationen zum Entwicklungsstand und ärztlichen Befunde des Kindes weiterzugeben.

Neu wird auch sein, dass in den Früherkennungsuntersuchungen die Interaktion des Kindes mit der primären Bezugsperson bei der Untersuchung in den Fokus genommen

wird. Hierzu wurden ab der U3 für das jeweilige Untersuchungsalter passende Formulierungen erarbeitet.

In den für die Krankenhäuser relevanten Untersuchungen U1 und U2 wurden ebenfalls kleine Anpassungen vorgenommen. So werden zukünftig bei der Anamneseerhebung im Rahmen der U1 nur noch ausgewählte Angaben aus dem Mutterpass in das Gelbe Heft übernommen, die eine Bedeutung für die Gesundheit und Entwicklung des Kindes haben. Die körperliche Untersuchung bei der U1 wurde wie bisher sehr kurz gehalten, da es hierbei nur um das Erkennen akut lebensbedrohlicher und behandlungsbedürftiger Erkrankungen und die Entscheidung über die weitere Behandlung des Neugeborenen geht.

Die U2 wurde, wie auch alle weiteren Untersuchungen neu gegliedert:

1. Anamnese
2. Eingehende körperliche Untersuchung
3. Beratung

Besonders zu erwähnen ist, dass unter dem Punkt der Beratung die im jeweiligen Alter des Kindes relevanten Beratungsthemen, zu denen auch heute meistens schon Beratungsleistungen erbracht werden, nun explizit aufgeführt werden (z. B. bei U2 Stillen/Ernährung und Plötzlicher Kindstod). Ab der U3 gibt es als einen weiteren neuen Themenblock die *orientierende Beurteilung der Entwicklung*.

Weitere Beschlüsse zur entsprechenden Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen u. a. im „Gelben Heft“, zur Evaluation und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung werden derzeit beraten.

Die Richtlinie wird nun dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt. Sie tritt erst nach dieser Prüfung und mit den noch zu fassenden Beschlüssen zur Änderung der Dokumentation, zu Evaluation und den Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kraft.

Da von diesen Änderungen möglicherweise auch krankenhauserinterne Dokumentationsbögen (z. B. auch vorgefertigte Aufkleber zum Übertrag der U1 ins Gelbe Heft) betroffen sind, möchten wir Sie frühzeitig informieren.